

61 090

IV ZR 216/51

Verkündet am 26. Juni 1952
Klett, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

- 1) der Ehefrau Anna Helene W [REDACTED] geb. G [REDACTED] in
A [REDACTED], Kreis M [REDACTED], H [REDACTED];
- 2) deren Ehemann W [REDACTED], ebenda,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Anton G [REDACTED] in A [REDACTED], Kreis
M [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Ascher, Raske, Johannsen, Dr. Kregel
und Dr. v. Werner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 27. September 1951 wird auf ih-
re Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der Kläger und seine am 7. Mai 1947 verstorbene Ehefrau haben am 18. April 1946 vor dem Notar B. ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem folgendes bestimmt wird:

"§ 1

Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein.

§ 2

Erben des Letztlebenden sollen unsere Kinder Anna Helene W. geb. G. und Aloys G. sein.

Die Erben sollen sich den Grundbesitz so teilen, daß Aloys die Grundstücke Ktbl. 14 Parz. 29, Acker auf der Kalbsstirn, = 17,95 ar, und Ktbl. 30 Parz. 32, die Teichwiesen, = 11,92 ar, und Frau W. geb. G. den übrigen Haus- und Grundbesitz mit Inventar erhält. Zum Ausgleich hat Frau W. geb. G. für die Grundstücke..... einen Betrag von 600 RM und für die restlichen Grundstücke die Hälfte des abzuschätzenden ortsüblichen Wertes an den Miterben zu zahlen.

§ 3

Der Überlebende ist berechtigt, die an Aloys G. zu leistenden Ausgleichszahlungen anderweitig festzusetzen."

Auf Grund dieses Testaments hat der Kläger beim Nachlaßgericht die Erteilung eines Erbscheins dahingehend beantragt, daß er Alleinerbe seiner Ehefrau geworden ist. Nachdem dieser Antrag erfolglos geblieben war und auch das Beschwerdegericht nur eine Vorerbfolge als angeordnet angesehen hat, hat der Kläger durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht das Testament wegen Irrtums seiner verstorbenen Frau über die Erbfolge des überlebenden Ehegatten angefochten.

- 3 -

Die Beklagte zu 1), die im § 2 des gemeinschaftlichen Testaments genannte Tochter und ihr Ehemann, der Beklagte zu 2), sind in Übereinstimmung mit dem Nachlaßgericht der Auffassung, daß der Kläger nach dem Testament seiner Ehefrau nur Vorerbe sei. Der Kläger hat daher um Feststellung gebeten, daß er Vollerbe seiner Ehefrau geworden ist.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, ist ihr vom Oberlandesgericht stattgegeben worden. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Entscheidungsgründe:

I. Die Bedenken, die der Kläger gegen die Zulässigkeit der Revision geltend macht, sind nicht begründet, da der Beschwer dewert einen Betrag von 6.000,-- DM (§ 546 Abs 1 ZPO) übersteigt. Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts und den von den Beklagten in der Revisionsinstanz gestellten Anträgen sind die Beklagten durch die Feststellung beschwert, daß der Kläger nicht, wie sie dies meinen, nur Vorerbe, sondern Vollerbe seiner Ehefrau geworden ist. Ihre Beschwer errechnet sich nach dem Wert des ihnen versagten Macherbenrechts. Sein Wert ist von dem Wert des streitigen Nachlasses abhängig. Nach einer Auskunft des Landwirtschaftsamts K [REDACTED] vom 19. November 1951 hat das Anwesen, dessen eine Hälfte den wesentlichsten Teil des Nachlasses darstellt, einen Verkehrswert von 15.000,-- DM, so daß der Nachlaß mit mindestens 7.500,-- DM zu bewerten sein würde. Das Anwesen würde



den Beklagten aber, falls ihre Rechtsansicht zuträfe, erst bei Eintritt der Nacherfolge, also beim Tode des Klägers, zufallen. Von dem Wert von 7.500,-- DM muß daher ein gewisser Abschlag gemacht werden, für den mit Rücksicht auf das Alter des Klägers von 72 Jahren ein Betrag von 1.250,-- DM angemessen erscheint, so daß sich ein Beschwerdewert von 6.250,-- DM ergibt.

II. Die Revision ist aber nicht begründet. Das Oberlandesgericht geht von der Bestimmung des § 2269 BGB aus, daß, wenn Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig als Erben einsetzen und bestimmen, daß nach dem Tod des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, im Zweifel anzunehmen ist, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist (sog. Berliner Testament). Es prüft daher, ob ein dieser Auslegungsregel entgegenstehender Wille der Erblasserin aus dem Testament oder aus diesem im Zusammenhang mit Tatsachen außerhalb des Testaments sich feststellen läßt.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht bei dieser Prüfung gegen die Auslegungsregel des § 133 BGB verstoßen habe, insofern, als es an dem Wortlaut des Testaments gehaftet und nicht den wirklichen Willen der Erblasserin erforscht habe. Diese Rüge ist nicht berechtigt.

Zunächst kommt eine Anwendung des § 133 BGB für eine Erklärung, besonders wenn diese in urkundlicher Form abgegeben ist, nur dann in Frage, wenn die Erklärung unklar und ihrer Bedeutung nach in der Auffassung des Verkehrs

und nach Treu und Glauben zweifelhaft ist (vgl auch BGH in NJW 1952, 960⁴). Da das Testament einen Wortlaut hat, wie er sehr häufig für ein sogenanntes Berliner Testament gewählt wird, ist es überhaupt zweifelhaft, ob hier die Voraussetzungen für eine Auslegung vorliegen. Aber wenn man auch die Auslegungsfähigkeit der letztwilligen Verfügung der Eheleute G. bejaht, verstößt die Auslegung des Oberlandesgerichts nicht gegen § 133 BGB. Es trifft insbesondere nicht zu, daß das Gericht bei der Auslegung sich mit einer Prüfung des buchstäblichen Sinnes der gewählten Ausdrücke begnügt hat. Es hat vielmehr eingehend untersucht, welcher wirkliche Wille den gewählten Ausdrücken zugrunde liegen kann. Hierbei ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß § 2 Abs 1 des Testaments, das von einem Notar verfaßt ist, und die Nichtverwendung der Worte Vor- und Nacherbe auf einen Willen der Erblasserin schließen lassen, dem Überlebenden Ehegatten die Stellung eines Vollerben zu verschaffen, während die Verteilung des Grundbesitzes im § 2 Abs 2 des Testaments und die im § 3 bestimmte Möglichkeit einer anderweitigen Festsetzung von Ausgleichszahlungen an den Bruder der Beklagten zu 2) für einen Willen auf Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge sprechen. Mit Rücksicht auf diese Zweifel prüft dann das Berufungsgericht eingehend die außerhalb des Testaments liegenden Umstände und die Bekundungen der vernommenen Zeugen, ohne jedoch aus diesen einen bestimmten Willen der Erblasserin feststellen zu können. Wenn demgegenüber die Revision den Bestimmungen des § 2 Abs 2 und des § 3 eine ausschlaggebende Bedeutung für die Auslegung des Testaments geben will, so kann damit eine Verletzung des § 133 BGB nicht dargetan werden. Was die Re-

vision beanstandet, ist nur eine Rüge der Beweiswürdigung. Diese kann aber im Revisionsverfahren nur insoweit angegriffen werden, als wesentlicher Prozeßstoff nicht berücksichtigt oder Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt sind. Dies ist aber nicht der Fall. § 2 Abs. 2 wie § 3 würden keineswegs bei einer Vollerbschaft des Klägers ihren Sinn verlieren. Denn beide Bestimmungen sollen die Verhältnisse nach dem Tod des Überlebenden Ehegatten regeln und behalten zweifellos ihre Bedeutung, wenn der in § 2 aufgeführte Grundbesitz dann noch vorhanden ist. Auch die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht verkannt habe, daß der Wille der Erblasserin entscheidend ist und nicht das, was sich der beurkundende Notar unter den im Testament gebrauchten Ausdrücken vorgestellt hat, ist nicht berechtigt. Die Ausführungen des Gerichts (Seite 13 seines Urteils) ergeben zweifelsfrei, daß es ausschließlich den Willen und die entsprechende Vorstellung der Erblasserin auch dann als maßgebend angesehen hat, wenn etwa die Erblasserin unter den vom Notar gewählten Ausdrücken etwas anderes verstanden haben sollte, als der Notar selbst ausdrücken wollte. Das hinderte aber nicht, daß das Gericht im Wege der freien Beweiswürdigung aus einem von einem Notar verfaßten Testament den Schluß ziehen konnte, daß auch der Wille der Erblasserin dem vom Notar beabsichtigten Sinn entsprechen konnte. Im übrigen wäre auch, da es sich um ein gemeinschaftliches Testament handelt, der Wille des Klägers als Mittestator von Bedeutung gewesen, vgl. NJW 1951, 960⁴. Nach den Feststellungen des Berufungs-

gerichts ist dieser Wille auf Anordnung einer Vollerbschaft gegangen, so daß entsprechend der Auslegungsregel des § 2084 BGB im Zweifel eine mit dem Willen des Klägers übereinstimmende Auslegung vorzuziehen gewesen wäre. Ein abweichender Wille der Ehefrau G. würde nach den Darlegungen in NJW 1951, 960⁴ bei der Auslegung nicht berücksichtigt werden können; es muß vielmehr der Wortlaut der Verfügung maßgebend bleiben.

Die Revision glaubt allerdings, sich gegen die Feststellung, daß bei einer Errichtung des Testaments der Wille des Klägers dahin gegangen sei, den überlebenden Ehegatten zum Vollerben einzusetzen, damit wenden zu können, daß sie die Würdigung der Aussage des als Zeuge vernommenen Notars B. als widerspruchsvoll beanstandet. Auch diese Rüge ist unbegründet. Wenn das Berufungsgericht auch den Bekundungen dieses Zeugen für die Ermittlung des Willens der Erblasserin keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen hat, so war es andererseits nicht gehindert, den Angaben des Zeugen über den Willen des Klägers Glauben zu schenken, weil es festgestellt hat, daß der Inhalt des Testaments auf einer Rücksprache des Zeugen mit dem Kläger beruhte. Das Berufungsgericht war auch nicht genötigt, den Zeugen nochmals in der Berufungsinstanz zu vernehmen oder zu beeiden, da beides in seinem Ermessen lag und dieses Ermessen in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar ist (vgl. §§ 398, 391 ZPO, OGHZ 1, 226 f). Da Anträge auf nochmalige Vernehmung oder Beeidigung nicht gestellt waren, bedurfte es auch keiner Begründung für ihre Ablehnung.

Schließlich ist auch die Rüge nicht berechtigt, daß das Gericht eine eidliche Vernehmung der Parteien verabsäumt habe. Eine solche kann nicht in Frage kommen, weil das Gericht auf Grund der Aussage des Notars B. einen Willen des Klägers für erwiesen angesehen hat, den überlebenden Ehegatten zum Vollerben einzusetzen.

Da somit ohne Verstoß gegen Auslegungsregeln, Verfahrensvorschriften und Denkgesetze ein entgegenstehender Wille der Erblasserin nicht festgestellt ist, ist es rechtlich bedenkenfrei, wenn das Berufungsgericht dem Kläger die Eigenschaft eines Vollerben zugesprochen hat.

Die vom Kläger ausgesprochene Anfechtung des Testaments ist vom Berufungsgericht zu Recht als unerheblich angesehen worden, da ein Irrtum der Erblasserin über die von ihr angeordnete Erbfolge nicht festgestellt worden ist.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Kregel

Raske

v. Werner

Johannsen